

**Aktuelle Lage – Russische
Föderation und Zentralasien:**

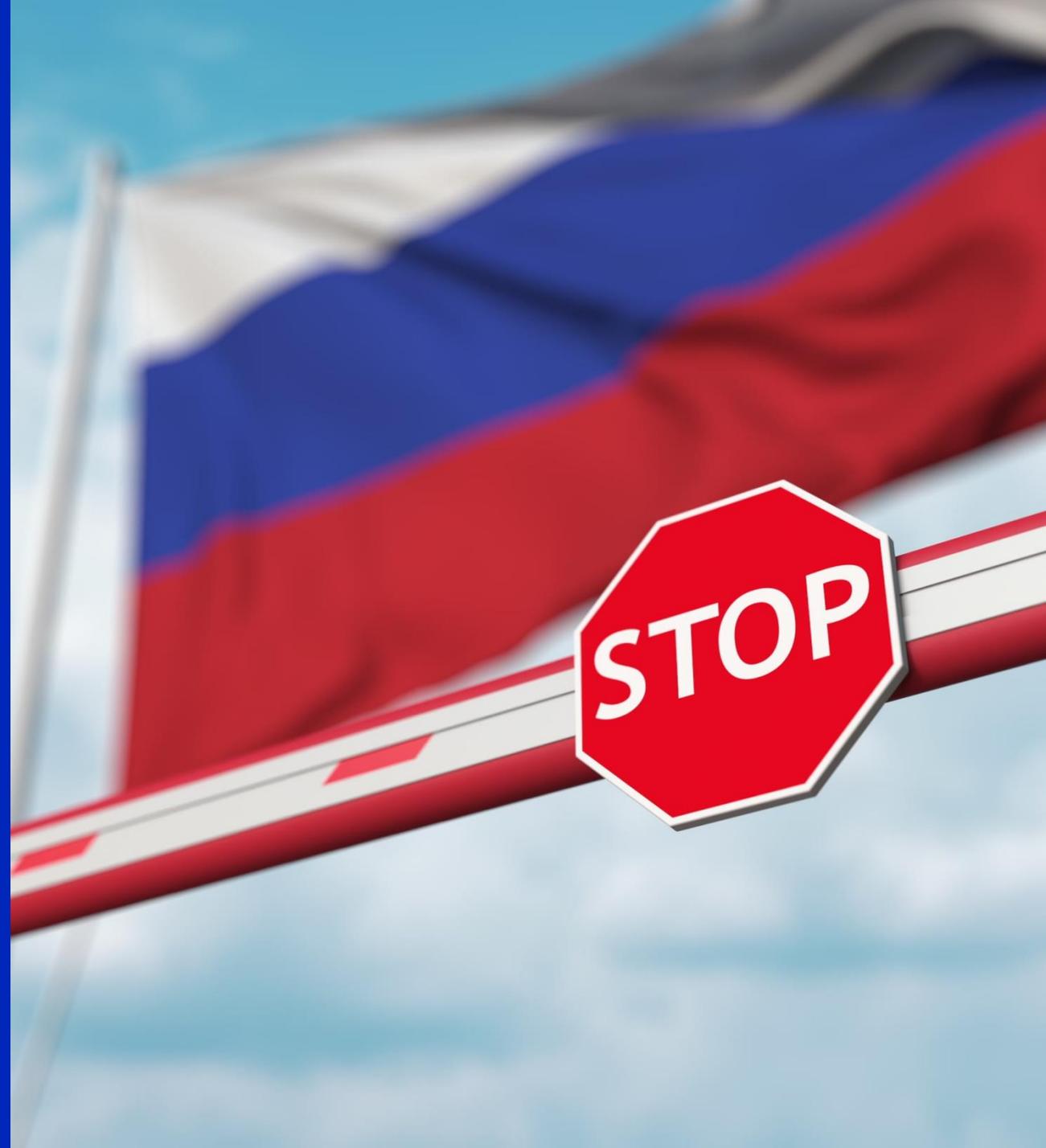
Rechtliches Umfeld

Dr. Thomas Mundry

Partner

SCHNEIDER GROUP Moskau

6. April 2022



Russlands Gegenmaß- nahmen



Finanzsektor - Unternehmen

Präsidentalerlasse Nr. 79, Nr. 81, Nr. 95 und Nr. 126 (neu) und Anweisungen der Zentralbank

- Obligatorischer Umtausch von 80% der Devisenerlöse aus Handelsgeschäften - seit dem 01.01.2022
- Übertragung von Immobilien und Wertpapieren zwischen russischen Residenten und Ausländern nur mit Zustimmung einer für diesen Zweck eingerichteten Regierungskommission
- Darlehensgewährung in Devisen an Ausländer und in Rubel an Ausländer aus Staaten, die Sanktionen gegen Russland eingeführt haben, nur mit Zustimmung der Regierungskommission



Finanzsektor - Unternehmen

Präsidentalerlasse Nr. 79, Nr. 81, Nr. 95 und Nr. 126 (neu) und Anweisungen der Zentralbank

- Darlehensrückzahlung – Rubel, falls der monatliche Betrag 10 Mio. RUB übersteigt
- Keine Auszahlung von Dividenden aus Wertpapieren und Aktien (de facto auch keine Auszahlung des Gewinns anderer Gesellschaften)
- Keine Zahlungen auf Konten bei ausländischen Banken (Ausnahme – Filiale, Mitarbeiter im Ausland)



Finanzsektor - Unternehmen

Präsidentalerlasse Nr. 79, Nr. 81, Nr. 95 und Nr. 126 (neu) und Anweisungen der Zentralbank

- Keine Zahlungen auf Konten bei ausländischen Banken (Ausnahme – Filiale, Mitarbeiter im Ausland)
- Verbot der Zahlungen ohne Kontoeröffnung unter Inanspruchnahme von ausländischen elektronischen Zahlungsmitteln (z.B. PayPal)
- Für Nicht-Residenten (Filialen, Repräsentanzen) – Verbot der Überweisungen auf Konten im Ausland sowie Überweisungen ohne Kontoeröffnung
- Abheben von max. USD 5.000 für Geschäftsreisen erlaubt



Präsidentialerlass Nr. 126 vom 18.03.2022

- Zentralbank darf maximale Beträge für die folgenden Arten von Überweisungen bestimmen (Präsidentialerlass Nr. 126 vom 18.03.2022):
 - ✓ 30% Anzahlungen an ausländische Personen
 - ✓ **Ausnahme:** Dienstleistungen von nichtresidente Unternehmen mit Vertragswert unter USD 15 000
 - ✓ Kein Kauf von Devisen in Russland durch nichtresidente Unternehmen



Präsidentialerlass Nr. 126 vom 18.03.2022

- Bezahlung der Anteile am Stammkapital ausländischer Gesellschaften bis 31.12.2022 nur mit Erlaubnis der Zentralbank
- Flexiblere Regel für den obligatorischen Devisenumtausch:
 - ✓ Zentralbank darf die Frist von 3 Arbeitstagen verlängern bzw. teilweise von der Verpflichtung freizustellen, wenn Devisen für die Darlehensrückzahlung an russische Banken benötigt werden
 - ✓ Regierungskommission darf den Prozentsatz von 80% reduzieren
- Zahlungen zwischen russischen Banken und russischen Unternehmen dürfen statt in Devisen in Rubel erfolgen



Erläuterungen der Zentralbank, Rosreestr und des Finanzministeriums

- Verfahren der Eröffnung und Nutzung von speziellen „S“-Konten, insb. kein Antrag und keine Dokumente von der ausländischen Gesellschaft erforderlich
- Genehmigung der Regierungskommission ist sowohl für den Erwerb als auch für den Verkauf von Immobilien und Wertpapiere erforderlich
- Vorsicht der Banken bei „untypischen“ Geschäfte – evtl. Blockierung seitens der Banken möglich



Erläuterungen der Zentralbank, Rosreestr und des Finanzministeriums

- Beim Verkauf von Immobilien in Russland durch ausländische Staatsbürger ist der Kaufpreis auf ein S-Konto einzuzahlen
- Genehmigung für Verkauf/Erwerb von Immobilien ist nicht erforderlich:
 - wenn Ausländer nicht als Partei des Vertrags über den Erwerb/Verkauf von Immobilien auftritt
 - für Geschäfte von Privatpersonen (Minfin, Stand 22.03.2022)
 - für Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft



Finanzsektor - private Personen

- Residenten:
 - Zahlungen auf eigene Auslandskonten – max. USD 10.000 pro Monat
 - Zahlungen an Konten von Bürgern – max. USD 10.000 pro Monat
 - Keine Zahlungen für Immobilienerwerb im Ausland
 - Kein Erwerb von Barmitteln in EUR, USD oder anderen Devisen
 - Geldabheben vom Konto in ausländischer Währung nur in USD und beschränkt auf USD 10.000 (sonst in RUB zum Marktkurs) (bis zum 31.03.2022)
- Nichtresidenten:
 - Bürger „unfreundlicher Staaten“, die in Russland arbeiten, Überweisungen von max. USD 10.000 pro Monat auf Konten im Ausland, sowie max. USD 5.000 Überweisungen ohne Kontoeröffnung.
 - Sonstige Ausländer: Zahlungen ohne Kontoeröffnung bis zu USD 5.000 im Monat ins Ausland
- Ausfuhr von Bargeld – max. USD 10.000 (oder Äquivalent in anderer Währung)

Exportverbote aus Russland

Präsidentialerlass Nr. 100 vom 9. März 2022: Verbot und Beschränkungen für Einfuhr und Ausfuhr von bestimmten Waren und Rohstoffen bis zum 31. Dezember 2022

Regierungsverordnung Nr. 311 vom 9. März 2022:

Verbot für den Export von über 200 Warenarten, insb.:

- technologische Ausrüstungen
- medizinische Artikel
- Telekommunikationsausrüstungen
- bestimmte Verpackungsarten
- Transportmittel
- Maschinen
- Landwirtschaftstechnik
- Eisenbahnwagen und -Lokomotiven
- Produktionsanlagen
- Instrumenten
- Monitore



Regierungsverordnung Nr. 313 vom 9. März 2022:

Verbot für den Export von folgenden Waren in „unfreundliche Länder“ (insb. EU):

- Holz
- rohe Holzmaterialien
- Holzbeschichtungsmaterialien und
- sonstige unbehandelte Holzmaterialien

Zwangsverwaltung (Entwurf)

Betrifft Unternehmen,

- die unter Kontrolle von einer Person aus „unfreundlichen Staaten“ stehen oder die direkt oder indirekt zu mehr als 25% von einer solchen Person gehalten werden **UND**
- deren Wert der Bilanzaktiva zum letzten Berichtsdatum 1 Mrd. RUB übersteigt **UND / ODER**
- Deren durchschnittliche Mitarbeiterzahl 100 übersteigt

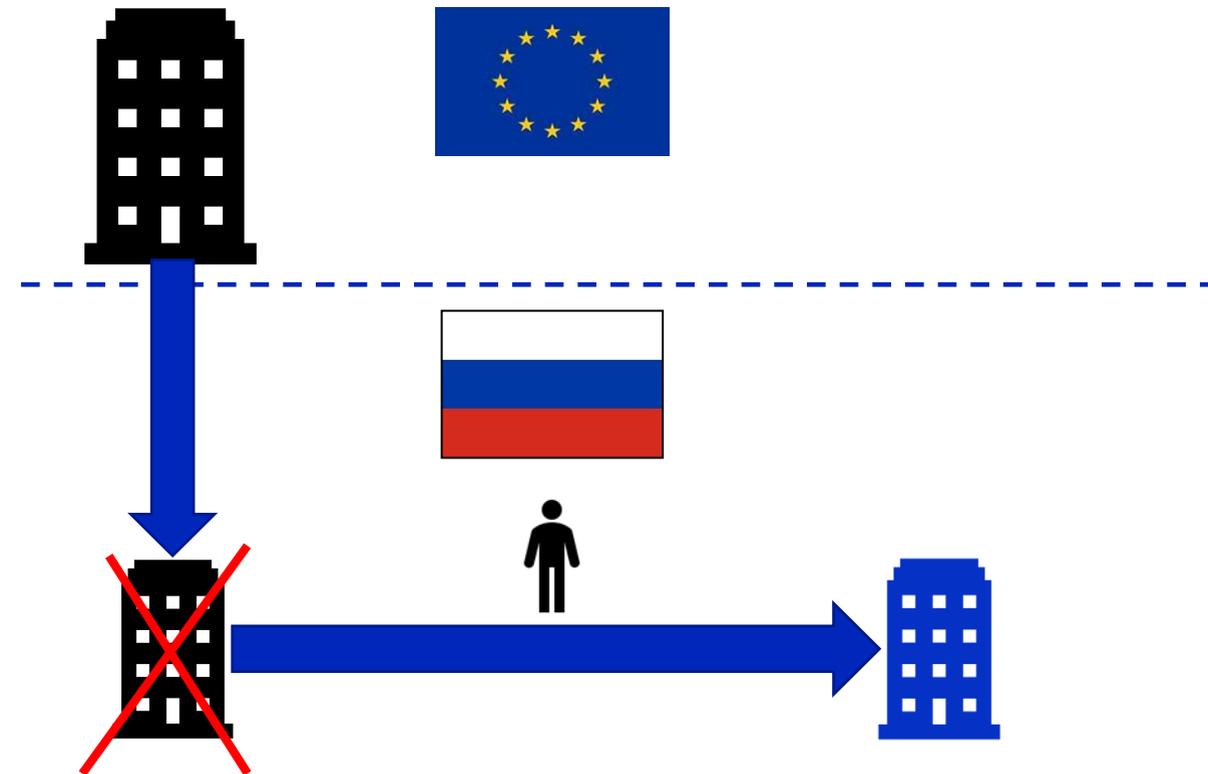
Voraussetzungen

Gründe für Einführung der Zwangsverwaltung:

1. juristische Person hat unerlaubt ihre Tätigkeit in Russland eingestellt
(Beispiel: leitende Mitarbeiter haben Russland nach dem 24.02.2022 plötzlich verlassen und haben juristische Person ohne Verwaltung gelassen) ODER
2. Handlungen der leitenden Mitarbeiter können zu einer Tätigkeitseinstellung, Insolvenz oder Liquidation führen
(Beispiel: leitende Mitarbeiter oder Gesellschafter haben öffentlich erklärt, dass die Tätigkeit eingestellt wird, haben mehr als ein Drittel Mitarbeiter gekündigt oder die wichtigsten Verträge gekündigt)

Abschluss der Zwangsverwaltung

- Alle Aktiva werden auf eine neue juristische Person übertragen
- Anteile der neuen Person werden versteigert (der Käufer muss mindestens 2/3 Mitarbeiter behalten und die Aktivitäten mindestens 1 Jahr weiter führen)
- Alte juristische Person wird liquidiert oder geht in das Insolvenzverfahren



- ✓ Befugnisse der Leitungsorgane werden beendet
- ✓ Gesellschafterbeschlüsse (über Liquidation etc.) verlieren ihre Wirksamkeit
- ✓ Schutzrechte dürfen nicht mehr gekündigt werden

Facebook und Instagram

- Wurden als extremistische Organisationen anerkannt
- Russische Unternehmen müssen potentielle rechtlichen Risiken abwägen:
 - bezahlte Werbung kann als Finanzierung der extremistischen Organisation eingestuft werden (Straftat)
 - Verlinkung zu Facebook und Instagram kann als Verbreitung von extremistischen Informationen betrachtet werden (verwaltungsrechtliche Haftung)
- Russische Massenmedien dürfen die Logos von Facebook und Instagram nicht verwenden



Zahlungen

Zahlungen an ausländische juristische Personen und Privatpersonen für Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen und Arbeiten sind nicht eingeschränkt

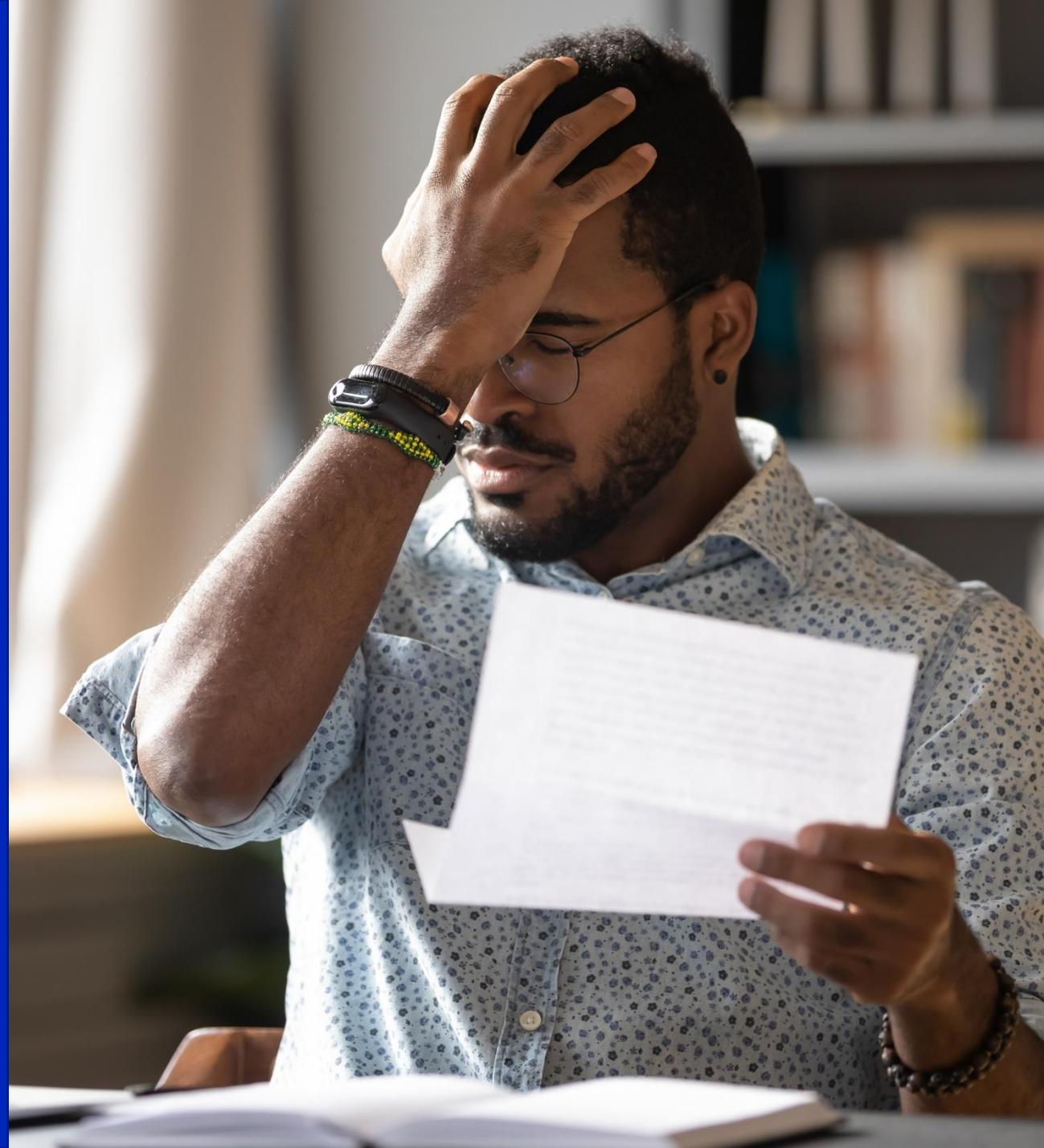
(siehe Erklärungen von Zentralbank RF https://www.cbr.ru/explan/support_measures_fin/, Stand 02.03.2022)

Warenlieferungen

- Warenlieferungen nach Russland sind aus russischer Seite nicht eingeschränkt
- Blockierung der Grenzübergänge zwischen Polen und Weißrussland für alle LKWs mit russischen und weißrussischen Kennzeichen durch Aktivisten



Vertragsbeendigung Wesentliche Änderung von Umständen



Voraussetzungen

- Im Moment des Vertragsschlusses sind die Parteien davon ausgegangen, dass keine solche Änderung der Umstände eintritt;
- Änderung kann bei der im Rahmen des Vertrags und der Marktbedingungen erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht nicht beseitigt werden;
- Erfüllung des Vertrages ohne Anpassung der Vertragsbedingungen würde das Vertragsverhältnis in solcher Weise verletzen und für die betreffende Partei solche Nachteile zur Folge haben, dass sie zum wesentlichen Teil das verlieren würde, womit sie beim Vertragsschluss rechnen durfte;
- nach dem Vertrag hat die betreffende Partei das Risiko der Änderung der Umstände nicht zu tragen (Art. 451 Abs. 2 ZGB)

Rechtsfolgen

- Änderung oder Beendigung des Vertrags durch Gericht
- Parteien tragen nachteilige Folge in angemessenem Verhältnis

Sanktionen, Kurssteigerung Finanzkrise, Inflation

- sind nicht außerordentlich und unvermeidbar:
- geschehen von Zeit zu Zeit und sind keine außerordentlichen Umstände
- Marktkurs wird nicht fixiert und ist deswegen Änderungen ausgesetzt
- Risiko-Hedging ist möglich
- Preisanpassung mit Anknüpfung an die Inflationsrate ist in der Regel vertraglich geregelt
- werden als gewöhnliches Unternehmerrisiko angesehen

Rechtsprechung

- Drastische Kursänderung **wurde** als eine wesentliche Änderung von Umständen für Kaufvertrag anerkannt (Beschluss des FAS MO vom 16.07.2010 Nr. KA-A40/5988-10 in der Sache Nr. N A40-12363/09-48-961) (Steigerung des EUR-Kurses betrug 25%)
- Investitionsverbot für Krim (eingeführt durch ukrainisches Gesetz) ist keine wesentliche Änderung von Umständen für einen Immobilienkaufvertrag (Beschluss des Arbitragegerichts des Zentralbezirks Nr. F10-3498/2017 vom 04.09.2017)
- Änderung des Wechselkurses ist keine wesentliche Änderung der Umstände für Kreditverträge (Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 1019-O vom 26.05.2016; Übersicht der Gerichtspraxis der Obersten Gerichtshofs Nr. 1 (2017))
- Sanktionen sind keine wesentliche Änderung der Umstände, wenn sie die Vertragserfüllung nicht unmittelbar betreffen (Beispiel: Mieter verliert sein Geschäft aufgrund der Sanktionen; Beschluss des Gerichtskollegiums für Wirtschaftsstreitigkeiten Nr. 301-ЭC16-18586 vom 23.05.2017 Nr. A39-5782/2015)

Embargo, Preissteigerung, Zahlungsprobleme

- vorübergehendes Embargo wird in der Regel nicht als wesentliche Änderung der Umstände anerkannt, kann aber als Force Majeure Rechtfertigung für verspätete Lieferung sein
- Preissteigerungen werden in der Regel nicht als wesentliche Änderung von Umständen anerkannt
- Zahlungsprobleme werden in der Regel nicht als wesentliche Änderung von Umständen anerkannt (Partei kann die Bank wechseln oder auf andere Zahlungswege umsteigen)

Rechtsprechung

- Wesentliche Erhöhung der Preise für die zu liefernde Brennstoffe wurde nicht als wesentliche Änderung von Umständen anerkannt (Beschluss des Arbitragegerichts des Fernostbezirks vom 18.06.2020 Nr. F03-2217/2020)
- Transporteinschränkungen aufgrund von COVID-19 Maßnahmen wurden nicht als wesentliche Änderung der Umstände für einen Liefervertrag anerkannt (Beschluss des Arbitragegerichts SZO vom 27.10.2021 Nr. F07-1449/2021)
- Verzicht eines Herstellers, bestimmte Ausrüstung an den Käufer zu liefern (nicht sanktionsbedingt) ist keine wesentliche Änderung von Umständen für einen Liefervertrag zwischen dem Käufer und einem Endkunden (Beschluss des Arbitragegerichts SZO vom 01.09.2017 Nr. F07-8443/2017)
- Sanktionen von USA / EU in Bezug auf Exporteinschränkungen, die nach dem Abschluss des Liefervertrags verschärft worden sind, sind keine wesentliche Änderung von Umständen (Beschluss des Arbitragegerichts NKO vom 01.03.2021 Nr. F08-12241/2020)
- Beschlagnahme der Dual-Use Waren auf der Grenze Ukraine / Russland ist keine wesentliche Änderung der Umstände, weil zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Exportverbot für Dual-Use Waren bereits in der Ukraine eingeführt wurde (Beschluss des Arbitragegerichts ZO vom 26.01.2022 Nr. F10-5996/2021)

Vertragsbeendigung Unmöglichkeit



Voraussetzungen

- Nach dem Abschluss der Vertrags sind Umstände eingetreten, die eine Erfüllung faktisch unmöglich machen und für die keine Partei verantwortlich ist ODER
- Ein Rechtsakt verbietet die Erfüllung voll oder teilweise (in der Regel werden nur die Rechtsakte russischer Behörden anerkannt)
- Typische Anwendungsbereich: COVID-19 Maßnahmen russischer Behörden

Folgen

- Betroffene Verpflichtung wird beendet
- Wenn ein hindernder Rechtsakt wieder aufgehoben wird, bleibt die Verpflichtung im Regelfall beendet
- Wenn ein Rechtsakt auf Verschulden des Schuldners erlassen wurde, bleibt die Verpflichtung im Regelfall bestehen

Sanktionen, Embargo, Zahlungsverbote

- Importverbot kann als Erfüllungsunmöglichkeit anerkannt werden
- Zahlungsverbote werden im Regelfall nicht als Erfüllungsmöglichkeit anerkannt, da die Parteien auf andere Zahlungswege umsteigen können

Rechtsprechung

- Importverbot für Sojabohnen aus Ukraine, das vor der Lieferung eingeführt wurde, **wurde** als eine Erfüllungsunmöglichkeit (Beschluss des Arbitragegerichts SZO vom 25.09.2018 Nr. F07-10993/2018)
- Import- und Vertriebsverbot für die Weine aus Moldawien wurde nicht als Erfüllungsunmöglichkeit für die Zahlung bereits abgeholte Weinflaschen anerkannt (Anordnung des Obersten Arbitragegerichts vom 10.03.2009 Nr. 583/09)

Unterstützung beim Krisenmanagement

Risikobewertung zur Geschäftskontinuität

- Überprüfung der Einkommensquellen
- Analyse von Devisentransaktionen
- Auswirkungen von Wechselkursschwankungen
- Cashflow-Management
- Bewertung des Insolvenzrisikos

Sanktionsberatung

- Analyse von Sanktionsvorschriften und deren praktische Anwendung auf Ihre Zahlungen, Finanzierungsmodelle, Lieferkette etc.
- Prüfung von Geschäftspartnern auf deren Aufnahme in US- oder EU-Sanktionslisten.
- Sourcing für zuverlässige alternative Partner oder Lieferanten.

Interimsmanagement

- Bereitstellung eines Interim-Direktors
- Bereitstellung von Interim-C-Level-Führungskräften (CFO, Hauptbuchhalter)

Ordnungsgemäßer Warenimport

- Sanktionsprüfung in Bezug auf Personen, Organisationen, Branchen, Produktkategorien und Bestimmungsort

Unterstützung beim Marktaustritt

- Bereitstellung eines Liquidationsmanagers
- Verkauf der Anteile
- Personalabbau
- Bereitstellung einer juristischen Adresse
- Forderungseinzug

Personalüberlassung (Outstaffing)

- Beschäftigung von lokalen Mitarbeitern bei SCHNEIDER GROUP
- Gehaltsabrechnung und Steuerzahlung

Unternehmen ruhen lassen

- Bereitstellung einer juristischen Adresse
- Übernahme aller Formalitäten
- Unterstützung bei Kündigung der Verträge

Personalabbau

- Erstellung von Unterlagen für Personalabbau
- Berechnung der Abfindungen
- Unterstützung bei den Verhandlungen mit Arbeitnehmern
- Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten

Kontakt

Dr. Thomas Mundry

Partner, Rechtsanwalt
SCHNEIDER GROUP

+7 / 495 / 956 55 57

MundryT@schneider-group.com

www.schneider-group.com

